

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.1991

Geschäftszahl

90/02/0205

Rechtssatz

Legt der Besch kurze Zeit nach den Taten gegenüber dem Polizeibeamten ein Geständnis über die ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitungen ab, stellt dies ein Beweismittel im Sinne des § 46 AVG dar (Hinweis E 27.6.1990, 85/18/0157).